

Beschlussvorlage Nr. B-098/2020

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der CityBahn Chemnitz GmbH

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich			

Sven Schulze

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die bisherigen vom Stadtrat gewählten Aufsichtsratsmitglieder der City-Bahn Chemnitz GmbH, Herrn Bernd Gregorzyk (Amtsleiter), Herrn Jens Meiwald (Geschäftsführer VVHC) und Herrn Detlef Müller (Stadtrat) der VVHC zur Abberufung vorzuschlagen.
2. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen der Versorgungs- und Verkehrsholding Chemnitz GmbH (VVHC) zur Entsendung in den Aufsichtsrat der City-Bahn Chemnitz GmbH vorzuschlagen:

Verwaltungsvertreter	Herrn Bernd Gregorzyk (Amtsleiter Tiefbauamt)
Vertreter der VVHC	Herrn Jens Meiwald
Stadratsmitglied	

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, wählt der Stadtrat folgende Personen durch Mehrheitswahl nach § 39 Abs. 7 SächsGemO und schlägt diese der Versorgungs- und Verkehrsholding Chemnitz GmbH (VVHC) zur widerruflichen Bestellung in den Aufsichtsrat der City-Bahn Chemnitz GmbH vor:

Verwaltungsvertreter	Herrn Bernd Gregorzyk (Amtsleiter Tiefbauamt)
Vertreter der VVHC	Herrn Jens Meiwald

4. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2. zustande kommen, wählt der Stadtrat folgende Person durch Mehrheitswahl nach § 39 Abs. 7 SächsGemO und schlägt diese der Versorgungs- und Verkehrsholding Chemnitz GmbH (VVHC) zur widerruflichen Bestellung in den Aufsichtsrat der City-Bahn Chemnitz GmbH vor:

Stadratsmitglied	
------------------	--

Begründung:

Die Anteile der City-Bahn Chemnitz GmbH (CBC) werden zu 50,004 % durch den Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) und zu 49,996 % durch die Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH Chemnitz (VVHC) gehalten. Die VVHC ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Chemnitz. Somit ist die Stadt Chemnitz mittelbar an der CBC beteiligt.

Bisheriger Aufsichtsrat

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundene Kommunalwahl zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der CBC ist das Amtsende des Aufsichtsrates der CBC nur durch den zeitlichen Ablauf bestimmt (keine Koppelung an die Wahlperiode des Stadtrates). § 10 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages bestimmt, dass die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt werden, die über den Jahresabschluss für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der CBC wurden im Jahr 2018 erstmalig bestellt.

Mit dieser Beschlussvorlage soll dem Stadtrat nach der erfolgten Kommunalwahl die Möglichkeit eröffnet werden, erneut über die personelle Besetzung des Aufsichtsrates der CBC zu entscheiden.

Daher werden vor einer vollständigen Neuwahl zunächst alle derzeitigen, durch den Stadtrat gewählten Aufsichtsratsmitglieder der CBC zur Abberufung vorgeschlagen (siehe Beschlusspunkt 1):

- Herr Bernd Gregorzyk,
- Herr Jens Meiwald,
- Herr Detlef Müller.

Neue Zusammensetzung

Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der CBC besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt 7 Mitgliedern, wobei der ZVMS 4 Mitglieder und die VVHC **3 Mitglieder** entsenden. Für die Aufsichtsratsmitglieder, welche die VVHC entsendet, ist zuvor eine Wahl im Stadtrat zu vollziehen.

Für die Neubestimmung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung hingewiesen:

Zu beachten ist, dass gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden **dürfen**, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsbl. 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO ist die **Oberbürgermeisterin oder ein von ihr benannter Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Als Vertreter der Verwaltung wird erneut **Herr Bernd Gregorzyk, Amtsleiter des Tiefbauamtes**, vorgeschlagen. Er ist durch seine Tätigkeit inhaltlich eng in die ÖPNV-Thematik eingebunden.

In den Aufsichtsräten der Enkelgesellschaften sind i. d. R. Mitglieder der Geschäftsführung/leitende Angestellte oder Mitarbeiter der Muttergesellschaft tätig. Damit kann eine betriebswirtschaftlich sinnvolle enge Anbindung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgesichert werden, zumal die Tochterunternehmen (= städtische Enkelgesellschaften) im Regelfall im Aufgabenbereich der bzw. direkt für die Mutterunternehmen (= städtische Tochtergesellschaften) tätig werden. Vor diesem Hintergrund wird dem Stadtrat empfohlen, als weiteres Aufsichtsratsmitglied gleichfalls wieder **Herrn Jens Meiwald, Geschäftsführer der VVHC und Vorstand der CVAG** in den Aufsichtsrat der CBC zu wählen.

Für die Besetzung des dritten Mandates sollte, wie bisher, ein **Mitglied aus den Reihen des Stadtrates** bestimmt werden.

Bestellung

Die SächsGemO geht davon aus, dass über die Bestellung der Vertreter in die Aufsichtsräte in der Regel **Einigung** erzielt wird (siehe Beschlusspunkt 2).

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die in den Aufsichtsrat der CBC zu entsendenden Vertreter durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt (siehe Beschlusspunkte 3 und 4).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.

Insbesondere ist bei der CBC auch noch die Regelung von § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der CBC hervorzuheben: Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Bestellung eines neuen Mitgliedes für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Damit sind die Mitglieder des Aufsichtsrates der CBC bis zur Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 bestellt, da die Amtszeit 2018 begann.

Umsetzung

Die Umsetzung der vom Stadtrat vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch eine entsprechende Entsendung der VVHC.